

September 2022

**Betrifft: Teuerungsausgleich und/oder Außerordentliche Einmalzahlung  
zum Ruhe- oder Versorgungsbezug**

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Zur Abfederung der allgemeinen Teuerung sind im September 2022 für Pensionistinnen und Pensionisten **folgende Einmalzahlungen** vorgesehen:

Bezieherinnen und Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges mit Ergänzungszulage erhalten **einmalig EUR 300,-- Teuerungsausgleich** völlig abzugsfrei.

Bezieherinnen und Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges in der Höhe von bis zu brutto EUR 2.250,-- erhalten **eine Außerordentliche Einmalzahlung** völlig abzugsfrei. Die Höhe dieser Zahlung ist von Ihrer individuellen Bezugshöhe abhängig und wird in Ihrer Bezugsaufstellung für September 2022 unter „**Außerord. Einmalzahlung**“ angeführt.

**Weitere Hinweise:**

Bezieherinnen und Bezieher mehrerer Pensionsleistungen wird die **Außerordentliche Einmalzahlung** (nur) mit jener Pensionsleistung, die für die gemeinsame Versteuerung herangezogen wird (das ist üblicherweise die höhere Pensionsleistung), ausbezahlt.

Personen, die eine **Außerordentliche Einmalzahlung** erhalten, haben **keinen** (zusätzlichen) Anspruch auf den steuerrechtlichen Teuerungsabsetzbetrag (Neuregelung im Einkommenssteuerrecht) im Veranlagungsjahr 2022.

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt  
öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau

Bundesministerium  
für Finanzen

**Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:**

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen (**Außerordentliche Einmalzahlung 2022, Teuerungsausgleich 2022**) und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet (Kontoauszugdarstellung unter Annahme einer Mitversteuerung einer zweiten Pension):

Kontoauszug vom 3.09.2022				Wert	Betrag
Datum	Buchungstext				
03.09.	PENS22-09 /9834120446/4711 /PE2233,11			01.09.	2.558,36
	PF165,40	S480,00	RR94,97		
	LST252,05-	KV89,38-	PSB73,69-		
	STB1870,06*	KVB1216,11*	MV516,37*		

1. Zeile	Bezug für: September 2022	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage) Sonderzahlung 9/2022
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

**Hinweis zu Sonderzahlungen:** Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.